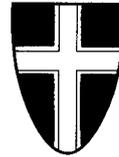


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle **MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**
Adresse **1082 Wien, Rathaus**
Telefonnummer **40 00-82 334**

MD-VfR - 2453/98

Wien, 20. Jänner 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gelegenheitsver-
kehrs-Gesetz 1996 und das
ASOR-Durchführungsgesetz
geändert werden;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <i>123-GE/1998</i>
Datum: 25. Jan. 1999
Verteilt .. <i>26.1.99</i>

Dr. Klausgruber

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)

Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle **MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82 334**

MD-VfR - 2453/98

Wien, 20. Jänner 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gelegenheitsver-
kehrs-Gesetz 1996 und das
ASOR-Durchführungsgesetz
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 167.540/5-II/B/6/98

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Zu dem mit Schreiben vom 2. Dezember 1998 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und das ASOR-Durchführungsgesetz geändert werden, wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu § 5:

Abs. 1 Z 2 verlangt - in Übereinstimmung mit der derzeit geltenden Rechtslage - als eine der Konzessionsvoraussetzungen das Vorliegen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Die bisherige Praxis zu dieser Bestimmung hat jedoch gezeigt, daß die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit einem erheblichen Vollzugsaufwand verbunden ist, welcher nicht nur auf Behördenseite

- 2 -

Personal- und Sachressourcen bindet, sondern vor allem auch von den Parteien selbst zunehmend als nicht mehr zeitgemäße bürokratische Hürde empfunden wird.

Dazu kommt, daß die Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Bereich des Personenkraftverkehrs nur insoweit vorsieht, als bei der Beförderung Kraftfahrzeuge verwendet werden, die nach ihrer Bauart und ihrer Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen zu befördern (vgl. die im Art. 1 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich enthaltene Definition des Berufes des Personenkraftverkehrsunternehmers). Für die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen für weniger als neun Personen ist hingegen eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmers aus europarechtlicher Sicht nicht notwendig.

Es wäre daher das Erfordernis der finanziellen Leistungsfähigkeit auf die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen für mehr als neun Personen zu beschränken und für alle anderen Fälle von dieser Konzessionsvoraussetzung Abstand zu nehmen.

Zu § 9:

§ 9 Abs. 2 sieht - entsprechend der bisher geltenden Rechtslage - die Zuständigkeit des Landeshauptmannes vor, von den im Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise zu befreien. Diese Zuständigkeit des Landeshauptmannes hat sich in der Praxis nicht bewährt. Es hat sich nämlich gezeigt, daß es, vor allem im Hinblick auf die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 und 2, erforderlich ist, im Wege über die für Verkehr und für äußere Angelegenheiten zuständigen Ministerien die beteiligten Botschaften zu befassen. Gerade die im Abs. 2 Z 1 und 2 festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen lassen für eine bundesländerweise unterschiedliche Auslegung keinerlei Ermessen zu. Vor diesem Hintergrund sollte die im § 9 Abs. 2 vorgesehene Zuständigkeit des Landeshauptmannes auf den Bundesminister rückübertragen werden.

Zu § 17:

Der in Aussicht genommene Abs. 5 sieht vor, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nachgeordnete Behörden u.a. ermächtigen kann, in seinem Namen und Auftrag Kontingentkarten gemäß § 18 Abs. 2 und nach internationalen Vorschriften erforderliche Dokumente auszugeben. Wie die zwischenzeitlichen Erfahrungen mit den Kontingenterlaubnissen, die im Bereich der Güterbeförderung bestehen, gezeigt haben, ermöglicht es eine solche Ermächtigung dem Bundesminister, in einseitiger Weise erhebliche Vollzugskosten auf die Länder zu überwälzen. Eine solche Kostenüberwälzung ist im Bereich der Güterbeförderung bereits mit der Kontingenterlaubnis-Vergabeverordnung, BGBl. Nr. 974/1994, erfolgt und sind durch die zitierte Verordnung allein im Land Wien ein zusätzlicher Personalbedarf von zwei Personen sowie weitere Kosten für die räumliche und EDV-mäßige Ausstattung verursacht worden.

Nach der derzeitigen Rechtslage fehlt im Bereich des Gelegenheitsverkehrs eine Ermächtigung, die es dem Bundesminister ermöglichen würde, dem Landeshauptmann die Ausgabe von Kontingentkarten und von Dokumenten, die nach internationalen Vorschriften erforderlich sind, zu übertragen. Diese Rechtslage wäre jedenfalls beizubehalten und hat die in Aussicht genommene weitergehende Ermächtigung ersatzlos zu entfallen.

Zu § 18:

Im Abs. 1 letzter Satz ist in Aussicht genommen, daß die Kundmachung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Personenbeförderung durch Verlautbarung in der offiziellen Zeitschrift des Fachverbandes und der Fachgruppen des Personenbeförderungsgewerbes zu erfolgen habe.

Das Abdrucken solcher Vereinbarungen in der zitierten Zeitschrift mag zweifelsohne ein wichtiges Service des Fachverban-

- 4 -

des und der Fachgruppen für ihre Mitglieder darstellen. Die erforderliche Publizität kann durch eine solche Form der Kundmachung jedoch nicht erreicht werden. Der Zugang zu solchen Vereinbarungen wäre nämlich für Interessenten, die nicht Personenbeförderungsunternehmer sind, wie etwa für berufsmäßige Parteienvertreter, aber auch für Gerichte (etwa in Wettbewerbsangelegenheiten) und Verwaltungsbehörden, die solche Vereinbarungen anzuwenden bzw. zu vollziehen haben, übermäßig erschwert. Dabei würde besonders ins Gewicht fallen, daß auch die elektronische Zugänglichkeit zu solchen Vereinbarungen über das Rechtsinformationssystem des Bundes offenkundig nicht gegeben wäre. Es wäre daher die Kundmachung solcher Vereinbarungen im Bundesgesetzblatt vorzusehen.

Im Abs. 4 ist vorgesehen, daß der Bundesminister die Vergabe der Kontingentkarten ganz oder teilweise an den Landeshauptmann übertragen kann. Auch diese Regelung ermöglicht es dem Bundesminister - ebenso wie der vorhin angeführte § 18 Abs. 5 - Vollzugsaufgaben und damit letztendlich auch Kosten in einseitiger Weise auf die Länder zu übertragen.

Die Einschränkung, daß eine Übertragung nur zulässig sein soll, "soweit die verkehrsmäßigen und volkswirtschaftlichen Interessen Österreichs sowie Gründe der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung dies erfordern", entspricht wörtlich der im § 8 Abs. 3 Güterbeförderungsgesetz 1995 getroffenen Regelung. Zu der letztgenannten Regelung wurde mit der Erlassung der Kontingenterlaubnis-Vergabeverordnung durch den seinerzeitigen Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die praktische Erfahrung gemacht, daß diese Regelung letztlich keinen wirksamen Schutz gegen eine einseitige Aufgaben- und Kostenübertragung auf die Länder darstellt.

Es wird daher mit Nachdruck verlangt, daß die im Abs. 4 letzter Satz vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers, die Vergabe der Kontingentkarten an den Landeshauptmann zu übertragen, ersatzlos entfällt.

- 5 -

Zu § 21:

Die Bezugnahme auf "§ 37a VStG 1950" wäre durch eine Bezugnahme auf "§ 37a VStG" zu ersetzen.

Zu § 22:

Im Abs. 2 Z 4 ist die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Untersagung der Weiterfahrt gemäß § 19 Abs. 3 in Aussicht genommen. Dazu ist festzustellen, daß im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Bundespolizeibehörde diese insbesondere gemäß Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 regelmäßig bereits mit den Sachverhalten, die für eine solche Untersagung in Betracht kommen könnten, befaßt sein wird. Es sollte daher aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht auch noch eine bisher regelmäßig unbeteiligte Stelle, nämlich die Bezirksverwaltungsbehörde, mit dieser Angelegenheit befaßt werden. Aus diesem Grund wäre vorzusehen, daß im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Bundespolizeibehörde diese auch für die Untersagung der Weiterfahrt gemäß § 19 Abs. 3 zuständig ist.

Im Abs. 3 ist in Aussicht genommen, daß die jeweils konzessionserteilende Behörde auch für Verfahren zuständig sein soll, die mit der Konzessionserteilung "in wesentlichem Zusammenhang stehen". Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß damit eine Klarstellung der Zuständigkeit bezüglich einiger besonderer Verfahren erfolgen soll.

Tatsächlich würde eine solche Zuständigkeitsregelung jedoch zu zahlreichen Zweifeln Anlaß geben. Vor allem dann, wenn nach den subsidiär anzuwendenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO) die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig wäre, die Konzessionserteilung selbst jedoch dem Landeshauptmann obliegt und ein gewisser, möglicherweise als "wesentlich" anzusehender Zusammenhang mit der Konzessionserteilung besteht, wäre die Frage der Zuständigkeit nicht mehr eindeutig lösbar. Als Beispiele sind etwa die Anzeigen eines Fortbetriebes gemäß §§ 41

- 6 -

bis 45 GewO 1994 und eines integrierten Betriebes gemäß § 37 GewO 1994 sowie die Erteilung der Nachsicht vom Erfordernis der Bestellung eines Geschäftsführers (§ 41 Abs. 4 iVm § 346 Abs. 1 GewO 1994) anzuführen. Auch bei wesentlich zahlreicher auftretenden Fällen als den obgenannten, wie etwa bei Anzeigen einer Standortverlegung oder einer Namens- bzw. Firmenwortlautänderung könnten durch die in Aussicht genommene Regelung gewisse Zweifel auftreten, ob weiterhin die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden gegeben ist oder nicht zumindest in bestimmten Konstellationen ein wesentlicher Zusammenhang zu einer gegebenenfalls in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallenden Konzessionserteilung besteht und damit letzterer zuständig sein könnte.

Vor diesem Hintergrund ist im Abs. 3 dem Gebot des Art. 18 B-VG entsprechend taxativ und damit präzise festzulegen, in welchen Fällen die für die Konzessionserteilung zuständige Behörde auch für andere Verfahren zuständig sein soll.

Zu Art. II:

Im Art. II ist insoweit ein Schreibfehler unterlaufen, als die Wortfolge "Gelegenheitsverkehr mit Kraftomn**is**bussen" richtig "Gelegenheitsverkehr mit Kraftomn**i**bussen" zu lauten hat.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat

OMR Dr. Krasa